

Nr. 10 / 2020



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

Tracking-Cookies nur mit Einwilligung erlaubt	2
LfD Niedersachsen: Handreichung zur datenschutzkonformen Einwilligung auf Webseiten – Anforderungen an Consent-Layer.....	2
LG Bonn reduziert Bußgeld wegen DSGVO-Verstoßes	3
Frist für Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bei Verlangen einer Vollmachtvorlage	4
VERANSTALTUNGEN.....	5
Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop.....	5
„Impressum: Wie mache ich es richtig?“	5
„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“	5
„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“	5
„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“	6
„Betriebsbedingt kündigen“	6

Tracking-Cookies nur mit Einwilligung erlaubt

Das LG Rostock hat entschieden, dass Webseitenbetreiber ohne Einwilligung der Nutzer keine Cookies für Analyse- und Marketingzwecke einsetzen dürfen, die personenbezogene Daten an Dritte übermitteln und diesen die Nachverfolgung des Surf- und Nutzungsverhaltens ermöglichen, auch nicht bei einer voreingestellten Erlaubnis, die lediglich über einen "OK"-Button bestätigt werden soll.

Ein Suchdienst hat mithilfe eines Cookie-Banners die Erlaubnis eingeholt, verschiedene Cookies auf dem Gerät des Nutzers zu speichern. Darunter waren auch Analyse-Cookies von Drittanbietern. Durch Anklicken des "OK"-Buttons sollten die Seitenbesucher der Verwendung aller Cookies zustimmen. Neben den für den Betrieb der Seite notwendigen Cookies waren auch solche für "Präferenzen", "Statistiken" und "Marketing" fest angekreuzt.

Nach Auffassung des LG erfüllt der Cookie-Banner nicht die Anforderungen an eine informierte und freiwillige Einwilligung. Auch ein Cookie-Banner, bei dem die Nutzer zwar die Möglichkeit haben, nur notwendige Cookies zuzulassen, der entsprechende Button optisch aber deutlich in den Hintergrund tritt und nicht als anklickbare Schaltfläche erkennbar ist, ist nicht ausreichend.

Es sei ausreichend, wenn der Seitenbesucher über sein Widerrufs- und Widerspruchsrechte innerhalb der Datenschutzerklärung informiert wird. Soweit der Kläger eingewandt hatte, die Information habe im Cookie-Banner selbst zu erfolgen, teilt das Gericht diese Ansicht nicht. Eine solche Verknüpfung ist zur Wahrung der Nutzerrechte nicht notwendig und im Übrigen angesichts des Gesamtumfangs der zu gebenden Informationen auch nicht praktikabel. Zudem erwartet der Nutzer nicht, alle Informationen zum Datenschutz in einem ersten Anzeigenfenster zu erhalten, sondern diese übersichtlich zusammengestellt auf einer gesonderten Seite aufrufen zu können. Insofern ist der Hinweis in der Datenschutzerklärung ausreichend.

Zudem entschied das Gericht, dass es sich bei dem Einsatz von Google Analytics um eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 1 DSGVO handle und nicht um eine Auftragsdatenvereinbarung. Denn Google verarbeitet die Daten nicht allein zum Zwecke der Nutzung durch den Betreiber der Website. Vielmehr behält sich Google, ebenso wie andere Drittanbieter, ausdrücklich die Verarbeitung auch zu eigenen Zwecken vor.

LG Rostock, Urteil vom 15. September 2020, 3 O 762/19

LfD Niedersachsen: Handreichung zur datenschutzkonformen Einwilligung auf Webseiten – Anforderungen an Consent-Layer

Für die Verwendung von Cookies ist grundsätzlich eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Seitennutzers erforderlich. Die Einwilligungen wurden bislang von Cookie-Bannern eingeholt, die lediglich über den Einsatz von Cookies informiert haben. Eine Entscheidung für oder gegen Cookies war meist nicht möglich. Mittlerweile finden sich vermehrt aufwändige Consent-Fenster (auch Consent-Banner oder Consent-Layer genannt), die den Nutzern detaillierte Informationen über den Einsatz von Cookies und die Einbindung von Drittdiensten geben. Dabei sind einige Vorgaben zu beachten, damit diese Einwilligung den gesetzlichen Vorgaben entspricht und wirksam ist.

Hier finden Sie die ausführliche [Handreichung zu datenschutzkonformen Einwilligungen auf Webseiten und zu Anforderungen an Consent-Layer](#).

LG Bonn reduziert Bußgeld wegen DSGVO-Verstoßes

Das LG Bonn hat das Bußgeld, welches der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) gegen einen Telekommunikationsdienstleister aufgrund eines Verstoßes gegen die DSGVO verhängt hat, von ursprünglich 9,55 Millionen Euro auf 900.000 Euro herabgesetzt.

Anlass für das Bußgeldverfahren war eine Strafanzeige wegen Nachstellung („Stalking“) eines Kunden des Telekommunikationsdienstleisters. Dessen ehemalige Lebensgefährtin hatte über das Callcenter des Telekommunikationsdienstleisters die neue Telefonnummer ihres Ex-Partners erfragt, indem sie sich als dessen Ehefrau ausgegeben hatte. Zur Legitimierung musste sie lediglich den Namen und das Geburtsdatum des Kunden nennen. Die neue Telefonnummer hatte sie dann zu belästigenden Kontaktaufnahmen genutzt. Der BfDI verhängte deshalb im November 2019 gegen den Telekommunikationsdienstleister ein Bußgeld in Höhe von 9,55 Millionen Euro wegen grob fahrlässigen Verstoßes gegen Art. 32 Abs. 1 DSGVO. Zur Begründung führte der BfDI aus, dass die bloße Abfrage von Name und Geburtsdatum zur Authentifizierung von Telefonanrufern keinen ausreichenden Schutz für die Daten im Callcenter gewährleiste. Gegen diesen Bescheid hat der Telekommunikationsdienstleister Einspruch eingelegt.

Das LG hat entschieden, dass die Verhängung eines Bußgelds gegen ein Unternehmen nicht davon abhängen, dass der konkrete Verstoß einer Leitungsperson des Unternehmens festgestellt wird. Das nach Auffassung der Kammer anwendbare europäische Recht stellt anders als das deutsche Ordnungswidrigkeitenrecht kein entsprechendes Erfordernis auf. In der Sache liege ein Datenschutzverstoß vor, da der Telekommunikationsdienstleister die Daten seiner Kunden im Rahmen der Kommunikation über die sog. Callcenter nicht durch ein hinreichend sicheres Authentifizierungsverfahren geschützt habe. Auf diese Weise sei es nicht berechtigten Anrufern durch ein geschicktes Nachfragen und unter Vorgabe einer Berechtigung möglich gewesen, nur mithilfe des vollständigen Namens und des Geburtsdatums an weitere Kundendaten, wie z.B. die aktuelle Telefonnummer, zu gelangen. Sensible Daten wie Einzelverbindungsdaten, Verkehrsdaten oder Kontoverbindungen hätten auf diesem Wege indes nicht abgefragt werden können. Die Betroffene habe sich hinsichtlich der Angemessenheit des Schutzniveaus in einem Rechtsirrtum befunden. Mangels verbindlicher Vorgaben an den Authentifizierungsprozess in Callcentern sei dieser Rechtsirrtum zwar verständlich, aber vermeidbar gewesen. Die Höhe des Bußgeldes hat die Kammer in ihrer Entscheidung auf 900.000 Euro herabgesetzt. Das Verschulden des Telekommunikationsdienstleisters sei gering. Im Hinblick auf die über Jahre geübte Authentifizierungspraxis, die bis zu dem Bußgeldbescheid nicht beanstandet worden sei, habe es dort an dem notwendigen Problembewusstsein gefehlt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass es sich – auch nach der Ansicht des BfDI – nur um einen geringen Datenschutzverstoß handle. Diese habe nicht zur massenhaften Herausgabe von Daten an Nichtberechtigte führen können.

Frist für Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO bei Verlangen einer Vollmachtsvorlage

Macht ein Rechtsanwalt einen Auskunftsanspruch nach Art. 15 DSGVO für seinen Mandanten geltend, muss er eine Originalvollmacht vorlegen. Erst nach Vorlage der Vollmacht beginnt der Lauf der Frist nach Art. 12 Abs.3 S. 1 DSGVO. Das hat das AG Berlin-Mitte entschieden.

In dem vorliegenden Fall machte der Rechtsanwalt u.a. einen Auskunftsanspruch gegen den Beklagten geltend. Dem ersten Schreiben war keine Originalvollmacht beigelegt. Nach Ansicht des AG würde es den Wertungen der DSGVO entgegenstehen, wenn ein nach Art. 15 DSGVO in Anspruch Genommener die Auskunft einem Rechtsanwalt zur Verfügung stellen würde, ohne die Vorlage einer Originalvollmacht zu fordern. Das folgt aus Art. 12 Abs. 6 DSGVO, wonach der Verantwortliche bei begründeten Zweifeln an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 21 gestellt hat, zusätzliche Informationen anfordern muss, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind. In Erwägungsgrund 64 der DSGVO heißt es zudem, dass der Anspruchsschuldner alle vertretbaren Mittel nutzen sollte, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen. Dies muss umso mehr für die Bevollmächtigung des auftretenden Rechtsanwalts gelten.

Erst nachdem die Originalvollmacht dem Beklagten vorlag, musste er Auskunft unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags zur Verfügung stellen. Vorliegend hat die Beklagte die Auskunft elf Tage nach Vorlage der Originalvollmacht erteilt. Damit war die Monatsfrist noch nicht abgelaufen.

AG Berlin-Mitte, Urteil vom 29. Juli 2019, 7 C 185/18

VERANSTALTUNGEN

Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop

Wie mache ich meinen Onlineshop rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihre Referentinnen sind: **Frau Ass. iur. Heike Cloß und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Impressum: Wie mache ich es richtig?“

Mittwoch, 20. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, sich im Impressum zu „outen“: Jeder muss jederzeit feststellen können, wer sich hinter einer Webseite verbirgt. Das Impressum ist noch immer eines der am meisten abgemahnten Bestandteile eines Onlineshops. Wir informieren Sie an diesem Termin, wie ein korrektes Impressum aussieht.

Anmeldungen bis 19.01.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Die Datenschutzerklärung im Onlineshop“

Mittwoch, 27. Januar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Eine weitere Pflichtangabe neben dem Impressum ist die Datenschutzerklärung. Viele Unternehmen haben 2018 mit Einführung der DSGVO angefangen, eine Datenschutzerklärung in ihre Webseite aufzunehmen. Was in eine Datenschutzerklärung gehört, zeigen wir Ihnen im Rahmen dieses Termins auf.

Anmeldungen bis 26.01.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“

Mittwoch, 3. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Gleichgültig, ob Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen anbieten - ist Ihr Kunde ein Verbraucher, hat er grundsätzlich ein Widerrufsrecht, es sei denn, es ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Über dieses Widerrufsrecht haben Sie ihn korrekt zu belehren. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen an diesem Termin.

Anmeldungen bis 02.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“

Mittwoch, 10. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung

Der Onlinehandel ist auf Grund einiger gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ganz bestimmte Informationen an den potenziellen Käufer zu geben. Angefangen von den Abwicklungsmodalitäten wie Bezahlung, Versand usw. bis hin zu Informationen über die vertriebenen Produkte: Auch hier lohnt es, das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen. Das ist Inhalt dieses Termins.

Anmeldungen bis 09.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder über den [Direktlink](#).

„Betriebsbedingt kündigen“

Dienstag, 02. Februar 2021, 14.00 – 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken, wird uns aufzeigen, welche unternehmerischen Entscheidungen Sie treffen und welche alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten Sie als Arbeitgeber ausschließen müssen, um die betriebsbedingte Kündigung aussprechen zu können. Ganz wichtig: Die Sozialauswahl der Mitarbeiter. Denn: Es können in der Regel nur diejenigen Mitarbeiter gekündigt werden, die sozial am wenigsten schutzbedürftig sind.

Das Webinar beinhaltet einen ca. ein- bis anderthalbstündigen Vortrag und anschließende Fragemöglichkeit per Chat.

Anmeldungen bis 01.02.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020